



## „Wer die Wahl hat, hat die Qual.“

Zurzeit dreht sich alles um die am 23. Februar 2025 bevorstehende Bundestagswahl. Die Straßen sind mit den „Plakatbäumen“ bunt geschmückt, die Medien berichten derzeit 24/7 über die Parteien, über die Bewerber, über Brandmauern, Sofortmaßnahme-Pakete nach der Wahl u.v.m. Wie immer vor einer Wahl, wird den Menschen im Land viel versprochen. Für mich persönlich stellen sich da unter anderem immer die Fragen: Wie lange halten denn die Versprechungen und Bemühungen? Sind die Wahlversprechen überhaupt realisierbar? Sind diese am Wahltag nach 18.00 Uhr noch gültig oder schon wieder vergessen?

Für uns als Kommune ist das Thema „Kommunaler Finanzausgleich“ besonders wichtig. Hier vor Ort arbeitet die gesamte Stadtverwaltung derzeit an der Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts. Angesichts des Wegfalls der Investitionspauschale in Höhe von 230 TEuro, der Pauschalzuweisung von 75 TEuro, der Festsetzung einer, gegenüber dem Vorjahr, in Summe höheren Kreis- und Schulumlage von ca. 422 TEuro sowie steigender Kosten in fast allen Bereichen, erscheint das derzeit fast aussichtslos. Gemeinsam mit einem starken Gemeinde- und Städtebund fordern die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden endlich eine Reform des KFA zu Gunsten der Städte und Gemeinden. Hier wollen wir keine Versprechen, wir brauchen dringend Taten. Das fängt bei einer verantwortungsbewussten Verteilung aller Steuereinnahmen in Berlin an! Ich bin mir sicher, viele Weidaer beschäftigen sich mit den Themen, stellen die richtigen Fragen, informieren sich umfassend, treffen für sich die richtige Entscheidung und gehen am 23. Februar wählen. Die Möglichkeiten der Briefwahl sind in dieser Ausgabe nochmals erklärt. Leider ist die Zeit der Briefwahl bei dieser vorgezogenen Wahl etwas eingekürzt, da die Stimmzettel frühestens am 10.02.2025 bei den Kommunen ankommen werden.

Als Stadt Weida werden wir in unseren Wahllokalen mit den vielen Helfern auf die Bundestagswahl gut vorbereitet sein. An dieser Stelle möchte ich allen Bürgerinnen und Bürgern danke sagen, die sich als freiwillige Wahlhelfer für den 23. Februar zur Verfügung stellen. Für diese wird es ein langer Sonntag werden.

Bleiben wir gemeinsam optimistisch und gehen zur Wahl am 23.02.2025.

Ihr Udo Geldner – Bürgermeister

## WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

**Die Stadt Weida bildet acht Wahlbezirke und drei Briefwahlvorstände.**

Stimmbezirk I	AWG	G.-S.-Dörfel-Gymnasium Weida, Ernst-Thälmann-Str. 23
Stimmbezirk II	Liebsdorf	Grundschule Liebsdorf, Weida, Liebsdorfer Str. 10
Stimmbezirk III	Mitte	Bürgerhaus Weida, Neustädter Str. 2 – Studiokino
Stimmbezirk IV	Altstadt	Förderschule der Lebenshilfe Weida, Gräfenbrücker Str. 6b
Stimmbezirk V	Neustadt	Regelschule „Max-Greil“ Weida, Rudolf-Alander-Str. 2
Stimmbezirk VI	Hohenölsen	Gemeindesaal, Mühlweg 6
Stimmbezirk VII	Schömborg	Gemeindehaus, Nr. 24 a
Stimmbezirk VIII	Steinsdorf	Gemeindeamt, Nr. 19 a
Briefwahlvorstand I		Bürgerhaus, Neustädter Str. 2 – Saal
Briefwahlvorstand II		„Alte Sparkasse“, Markt 1
Briefwahlvorstand III		Feuerwehrgerätehaus, Karl-Marx-Straße 13

- In den Wahlbenachrichtigungen ist der Wahlbezirk angegeben.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig und wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt

oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weida, den 07.02.2025

gez. Udo Geldner – Bürgermeister

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für die Briefwahl

Ist ein Wahlberechtigter am Wahltag, dem **23.02.2025**, verhindert, seine Stimme im Wahllokal abzugeben, kann das Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Dazu füllen Sie bitte den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte aus und senden diese an die Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida. Dann erhalten Sie Ihre Briefwahlunterlagen entweder nach Hause oder an die Adresse zugestellt, die Sie im Antrag angegeben haben.

Außerdem besteht die Möglichkeit der elektronischen Beantragung eines Wahlscheins. Auf der Webseite [www.weida.de](http://www.weida.de) finden Sie diesen Link direkt auf der Startseite.

Die Beantragung von Wahlscheinen, die Abholung der Briefwahlunterlagen und die sofortige Stimmabgabe im Wege der Briefwahl findet im Rathaus, Eingang Einwohnermeldeamt, Ebene 0 (Kreuzgewölbefoyer) zu folgenden Zeiten

### 07. Kalenderwoche:

Dienstag, 11.2.25 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, 13.2.25 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag, 14.2.25 von 9.00 bis 12.00 Uhr

### 08. Kalenderwoche:

Dienstag, 18.2.25 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, 20.2.25 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag, 21.2.25 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr statt.

## Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Weiße Elster/Weida“

### Verbandsschau 2025

Gemäß § 7 der Verbandssatzung geben wir hiermit den Termin für unsere diesjährige Verbandsschau im Schaubezirk 5 bekannt:

### Gemeinde Steinsdorf

am **17.03.2025**, in der Zeit von **10:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr**

Schaubereich: Schupfenbach in OL Steinsdorf

Start: Parkplatz Ortsmitte bei Steinsdorf Nr. 4 07570 Steinsdorf

Ziel: Ortsausgang Steinsdorf

Die Verbandsschau ist öffentlich. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, werden zur Verbandsschau eingeladen.

Greiz, 10.01.2025

gez. Kanera – Geschäftsführer

## Offenlegung-58071524

In der Gemeinde Weida Gemarkung: Schüptitz, Flur: 7, Flurstücke: 414/1, 415, 470 und 488 wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember

2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

**vom 17.02.2025 bis 17.03.2025**

in den Räumen der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ÖbVI Ralf Bornkessel, Calvinstraße 39, 07546 Gera (Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch die Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Ralf Bornkessel, Calvinstraße 39, 07546 Gera schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Gera, 23.01.2025

Ralf Bornkessel Dipl.-Ing. (FH)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)



Mehr als 500 Gäste waren zum Welttag des Schneemanns zur Osterburg gekommen. Bei strahlendem Sonnenschein schüttelte Frau Holle ihre Betten, spazierte Schneemann Olaf über den Burghof und hatten große und kleine Besucher Spaß an lustigen Spielen, auch ganz ohne Schnee. Der Förderverein und die Weidschen Kuchenfrauen sorgten für Speis und Trank.



Der erster Beigeordnete, Herr Steffen Bromme, vertrat die Stadt Weida bei der Grünen Woche Berlin als Türmer. Die Stadt Weida ist hierbei der Einladung des Thüringer Tourismusverbandes Vogtland gefolgt.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 28.02.2025.**

## Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida · Telefon: 036603/54110 · Internet: [www.weida.de](http://www.weida.de) · E-Mail: [info@weida.de](mailto:info@weida.de)  
Verantwortlich i. S. d. Presserechts: Bürgermeister Udo Geldner – Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunkel  
Satz und Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne – Erscheinungsweise und Auflage: i. d. Regel monatlich 1.000 Stück  
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenfrei bei Selbstabholung an den bekannten Abholstellen, Abonnement gegen Portoersatz möglich.  
Beantragung bei der Stadtverwaltung.  
Verwendung des Titels, Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, elektronische Nutzung oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers!